

Christian VI., Dänemark, König

Verordnung/ Wie es mit Anlegung der Trauer bey Sterb-Fällen und Bestättigung der Leichen gehalten werden solle: Für das Hertzogthum Schleßwig/ das Hertzogthum Holstein/ Königl. Antheils/ die Herrschafft Pinneberg und Graffschafft Rantzau : de dato Hirschholm, den 25ten September, 1739

Schleßwig: gedruckt bey Pet: Hinr: Holwein, [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726718522>

Druck Freier  Zugang



Verordnung/

Wie es mit Anlegung der Grauer
bey Sterb. Fällen und Bestättigung der
Leichen gehalten werden solle:

Für das Herzogthum Schleswig/ das Herzog-
thum Holstein / Königl. Antheils / die Herr-
schaft Pinneberg und Graffschaft Rantzau.

de dato Hirschholm, den 25ten September, 1739.



ey Vet. Hntz. Holwein, Königl. Privil. Buchd. 40A3685

40 A

3685

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

d. 16.

Sir Christian
der Sechste /
von Gottes Gna-
den König zu Dännemarc / Norwegen /
der Wenden und Goten / Markog zu
Schleswig / Holfstein / Stormarn und
der Rithmarschen / Graf zu Olden-
burg und Helmenborst ꝛ. ꝛ.

Shun kund hiemit: Demnach es die tägliche Erfah-
rung ergiebet, wie daß von verschiedenen Unfern
Unterthanen, so wohl in den Städten, als auf dem
Lande, in Unfern beeden Herzogthumern, Schles-
wig und Holstein, und deren incorporirten Landen,
bey denen sich begebenden Sterb- Fällen, in Anlegung des
Trauer- Habits, imgleichen in Bestätigung der Leichen, vielfältig
excediret, und auf eines jeden Stand und Condition die er-
forderliche Absicht nicht gerichtet werde; Wir aber, den hier-
unter sich geäußerten luxum abzustellen, um so nöhtiger gefun-
den, als solcher mit vielen beschwerlichen Kosten verknüpft,
und

404 3685

und dannenhero zum Nachtheil und Schaden Unserer getreuen
Unterthanen gereichet; Als sehen, ordnen und wollen Wir al-
sergnädigst, und zwar, so viel die in Unsern Diensten stehende,
und in der, unterm 11ten Febr. 1734emanirten Rang-Ordnung
classificirte Bediente betrifft,

S. 1.

Daß dem Manne erlaubt seyn solle, seine Frau, und der
Frauen, ihren Mann zu betrauen, so lange sie nicht ad secunda
vota wieder zuschreiten sich entschließen, wie, und so lange sie
solches ihrer Conveniencie gemäß finden, und soll niemand der
Ehegatten sich unterstehen, vor Ablauf eines ganzen Jahres,
von der Zeit des Sterb-Falles anzurechnen, sich wiederum zu
verehlichen, es wäre dann, daß der oder dieselbe Unsere aller-
höchste Dispensacion darüber gesucht und erhalten hätte.

S. 2.

Denen Kindern ist vergönnet, für Vater und Mutter,
Stieff-Vater, und Stief-Mutter, Groß-Vätern und Groß-
Müttern, und so weiter in aufsteigender Linie Ein Jahr zu trau-
ren, und tragen, in solchem Fall, die Manns-Persohnen

2 Monathe, schwarzen Borne oder geknipptes Tuch, überzo-
gene Degens, rauchlederne Schuhe, leinene Halstücher
und Pleureusen auf dem Rock und Camisohl, welche Pleu-
reusen jedoch nur alleine getragen werden sollen von den-
jenigen, welche sich in denen dreyen ersten Classen oban-
gezogener Rang-Ordnung befinden.

2 Monathe, eben dasselbige, doch ohne Pleureusen;

2 Monathe, schwarze Kleider, mit Lackens-Knöpfen und
Knopflöchern ganz herunter, wollene Strümpfen, schwar-
zen angeloffenen Degen und Schuh-Schnallen, Cam-
mer-Tuchs-Halstüchern und Manchetten mit einem brei-
ten Saume welches alles tieffe Trauer genannt wird.

3 Monathe, schwarze Kleider mit seidenen Knöpfen und Knöpf-
löchern, seidenen Strümpfen, goldenen, silbernen oder
andern metallenen Degen und Schnallen, Messeltuchs-
Halstüchern und Manchetten mit einem kleinen schmahlen
Saum, welches halbe Trauer genannt wird.

3 Monathe, einen rohten mit schwarz ausgemachten Rock für
diejenigen, welche in denen 6 ersten Classen Unserer Rang-
Ordnung gesetzt seyn, und, für andere, mit schwarz ausge-
machten Kleidern von andere Couleuren, wobey schwarze
seidene Westen und Spitzen getragen werden können,
welches kleine Trauer genannt wird.

Das Frauenzimmer mag in vorangeführten Fällen tragen:

2 Monathe, Boye oder geknippertes Tuch, schwarze Enga-
geanten, gefutterte Schnippen, niederhangende Kappen
vor dem Gesichte, mit einem Finger-breiten Saum: Die-
jenigen Dames, welchen die Cour verstattet wird, schla-
gen, wenn Sie an Hofe kommen, die Kappe zurück. In
denen

2 darnach folgenden Monaten wird die Kappe nicht so tieff
hinunter vor dem Gesichte getragen, der Saum von der
Kappe etwas schmaler gemacht, und ordinair ungeknip-
peres Tuch getragen.

1 Monath, die Kappe zurück geschlagen, eine dünne Schnip-
pe mit einem kleinen fingerbreiten Saum und schwarzen
enfalten Engageanten.

1 Monath, schwarz ungeknippertes Tuch, die gravoure zurück-
gestochen, etwas schmaler Saum und Schnip, mit
weißen Cammer-Tuchs-Manchetten.

1 Monath, ein schwarz seidenes Kleid, schmaler Saum vor
der Fontange und Schnip, mit dünnen Cammer-Tuchs-
Manchetten.

1 Monath, Cammer-Tuch mit Francken.

I Mo

- I Monath, Spiegel = Flohr mit Francken.
- I Monath, Spiegel = Flohr mit Zacken.
- I Monath, schwarz und weisses Band mit Spitzen.
- I Monath, durchgebrochenes Band mit Palatins, und alles dieses bey schwarzen seidenen Kleidern.

S. 3.

Gleich Wir aber nicht gemeinet sind, diejenige, deren Convenience es nicht seyn möchte, zu verbinden und anzuhalten, alle in dieser Trauer = Ordnung befindliche Veränderungen, von Zeit zu Zeit, zu observiren; Als declariren Wir hiedurch allergnädigst, und wollen, daß die in vorigen und folgenden Svis bemerkte Veränderungen, denen Umständen nach, zu unterlassen erlaubet, und dieser Trauer = Ordnung in allen Articula nicht nachzuleben, unverbotten seyn solle, nur daß so wohl das Männ = als Fräuliche Geschlecht, den in den 6. ersten Monathen, und also in der tiefen Trauer vorgeschriebenen Trauer = habit, zu observiren, und darinnen nicht zu excediren, wohl aber solchen zu mäßigen, besugt sey.

S. 4.

Denen Eltern ist vorstattet, für ihre eigene Kinder und Stief = Kinder, samt Kindes = Kindern und so weiter in heruntersteigender Linie, wann sie das Fünfzehnte Jahr und darüber erreicht, Zwölff Wochen zu trauern; und zwar die Manns = Versohnen

- 4 Wochen, mit tiefer,
- 4 Wochen, mit halber, und
- 4 Wochen, mit kleiner Trauer, alles, nach der in den vorhergehenden Sphis beschriebenen Art.

Das Frauenzimmer trägt in dergleichen Fällen

A 3

2 Wo

2 Wochen, Ratin oder Tuch, gekrausetes Haar und zurück gestochene Gravoure.

2 Wochen, seidene Kleider, mit schwarzen Fontangen und Schnip.

2 Wochen, mit Cammer-Tuch und Francken.

2 Wochen, mit Spiegel-Flohr und Francken.

2 Wochen, mit Zacken und Spiegel-Flohr, und

2 Wochen, mit Spitzen und durchgebrochen Band.

S. 5.

Für Geschwistern und Halb-Geschwistern, welche von einem Vater und von einer Mutter sind, wie auch für des Mannes oder der Frauen Schwestern und Halb-Schwestern, mag allensals getrauret werden; von den Manns-Verfohnen

4 Wochen mit tieffer, 4 Wochen mit halber, und 4 Wochen mit kleiner Trauer.

Vom Frauenzimmer.

2 Wochen, mit ungeknipperten Tuche, ganz zurück gestochenen Gravoure, dünnen Schnip, weißen Engageanten, mit einem kleinen Finger-oder guten Stroh-breiten Saune.

2 Wochen, mit seidnen Kleidern, schwarzen Fontangen und Schnip.

2 Wochen, mit Cammer-Tuch und Francken,

2 Wochen, mit Spiegel-Flohr und Francken.

2 Wochen, mit Zacken und Spiegel-Flohr, und

2 Wochen, mit Spitzen und durchgebrochen Band.

S. 6.

Für Vatter-Bruder, Vatter-Schwester, Mutter-Bruder oder Mutter-Schwester, und so weiter in selbiger aufsteigen

steigender Linie mag getrauret werden eben so, wie für die Geschwister in nachstvorhergehendem Spho verordnet worden.

S. 7.

Für Bruder- und Schwester- Kinder, samt ihren Kindes- Kindern in niedergehender Linie, wie auch für Schwester- Kinder, so wohl auf des Mannes, als der Frauen Seite, kan Sechs Wochen getrauret werden, nemlich von den Manns- Persohnen

2 Wochen, mit halber, und

4 Wochen, mit kleiner Trauer.

Vom Frauenzimmer

1 Woche, mit Franzen und Cammer- Tuch.

1 Woche, mit Spiegel- Flohr und Franzen.

2 Wochen, mit Zacken und Spiegel- Flohr, und

2 Wochen, mit Spizen und durchgebrochen Band, zu welcher Trauer das Frauenzimmer überall seidene Kleider gebrauchen kan.

S. 8.

Sollen die in den vorher gehenden 4. 5. 6. und 7ten Sphis benannte und verstorbene Auserwandten, ihr 1stes Jahr nicht erreicht haben, kan zwar auf selbige Art, aber nur halb so lang, für dieselben getrauret werden:

S. 9.

Für die andere von Bruder- und Schwester- Kindern, und die, welche im 2ten und 3ten grad linez collateralis verwandt sind, und ihr 1stes Jahr (denn sonst nicht getrauret wird) erreicht haben, mag 2 Wochen getrauret werden, nemlich von den Manns Persohnen eine Woche, mit halber, und eine Woche, mit kleiner Trauer; Von dem Frauenzimmer eine Woche

Wochen, mit Spiegel = Stor und Sacken, und eine Woche, mit
Spitzen und durchgebrochenen Band, zu welcher Trauer sei-
dene Kleider von den Frauenzimmer können gebraucht werden.
Im übrigen

S. 10.

Soll für keine andere Verwandt- oder Schwäger-schafft,
wie sie Nahmen haben möge, einiger Trauer = Habit angeleget
noch getragen werden. Überhaupt aber ist

S. 11.

Zu bemercken, daß der Mann für seiner Frauen Anver-
wandten, nach vorbeschriebener Verordnung, eben wie für sei-
ne eigene, und die Frau, auf selbige Art, hinwiederum für des
Mannes Verwandte, zu trauren befugt sey.

S. 12.

Alle Officiers, welche in denen drey ersten Classen Unse-
rer den 11ten Febr. 1734. allergnädigst ausgegangenen Rang-
Ordnung, nicht specificiret sind, sollen nicht mit schwarzen
Kleidern trauren, sondern nur allein mit einem schwarzen Stor
um den linken Arm, ausgenommen für ihre Frauen und Et-
tern, in welchen Fällen es ihnen erlaubt ist, auf selbige Art zu
trauren, wie in dieser Unser allergnädigsten Verordnung für
alle andere reguliret worden.

S. 13.

Sonsten mögen nur allein diejenigen, welche in denen
beeden ersten Classen der Rang = Ordnung benennet sind, zu ih-
rer Eltern, auch Ehemänner und Ehefrauen Leichen = Begängniß
eine Stube, worinnen die Leiche stehen soll, nebst noch einer
Cammer, schwarz beziehen, und einen Himmel über die Leiche,
welcher doch von nichts anders, als von Boye, ohne Francken,
Stor oder Band seyn muß, setzen, imgleichen ihre Carollen und
Pfer-

Pferde = Geschirre überziehen lassen, allen andern aber wird ver-
bohten, Stuben beziehen zu lassen, Himmel über die Leichen
zu gebrauchen, und Ihre Carossen und Pferde = Geschirre zu
überziehen; gleich denn auch keiner, wer er auch seyn mögte,
sich zu unterstehen hat, in der Kirchen, die Cangel oder das Ge-
stühl zu beziehen, oder, zu ihrer Leiche, weder in dem Hause,
noch in der Kirchen, einen Leichen = Schämel mit Stufen zu ge-
brauchen, besondern der Leich = Schämel soll nur bloß auf der
Erden stehen, und so jemand dawieder handelte, soll derselbe in
Hundert Rthlr. Brüche verfallen seyn. So Wollen Wir auch

S. 14.

Allergnädigst, daß, wenn ein Mann oder Frau eines
Hauſes, mit Tode abgeheth, als denn nur allein diejenigen
Dienstleute, welche Livree tragen, und, außserhalb Hauſes,
zur Aufwartung, gebraucht werden, schwarz gekleidet werden
mögen, denen andern Dienstleuten aber, so wohl Männ = als
Fräulichen Geschlechts ist verbohten, einige Trauer anzulegen
und zu tragen.

S. 15.

Was demnechst die außser der Rang = Ordnung sich fin-
dende, jedoch *ratione officii* und sonst, vor andern distinguirte
Personen anlanget, als Doctores, Prediger, Magistrats = Per-
sonen in den Städten, und die Unter = Obrigkeiten auf dem Lande,
Advocati ordinarii & literati, und die, welche denenselben, *ra-
tione officii* oder anderer Umstände halber, sonst gleich geachtet
werden können, imgleichen die Kauffleute in denen Städten,
so alleine von der *Negoce* leben, so ist denenselben und insbe-
sondere denen Manns = Persohnen erlaubet, in der Tieffen =
Trauer ein schwarzes Kleid von Tuch mit überzogenen Knöp-
fen, ganz herunter, wollene Strümpfe, angeloffene Degen
und Schue = Schnallen, Cammer = Tuchs = Halstrücker, und
Man-

Manchetten, mit einem breiten Saum, zu tragen, auch übrigens bey der halben und kleinen Trauer, nach Vorschrift des in dem so. 2. dieser Verordnung gemachten Reglements, zu verfahren: Des Boye, geknipperten Tuchs, überzogener De-
gen, und der rauchledernen Schue enthalten sich aber dieselben; und deren Ehefrauen bedienen sich in vorbesagtem Fall eines ordinären schwarzen, ungeknipperten Tuchs oder Ra-
tins, mit Kopf-Zeug, Schnippen und Engageanten von dichten Cammer-Tuch, oder auch Cathun, mit ins Gesicht herabhängenden Gravouren oder Kappen.

§. 16.

Alle übrige in den Städten sich befindende Bürgere und Handwerker, auch Eingeseffene und Unterthanen auf dem Lande, und zwar die Männer gebrauchen in denen Trauer-Fällen einen ordinären schwarzen Rock, mit Knöpfen und Knöpflöchern, von gewöhnlichem Chor oder Camel-Haar, continuiren entweder damit die ganze Trauer-Zeit, oder bedienen sich auch, bey Endigung der Trauer, eines couleurten Rockes, mit schwarzen Camisohl und Bein-Kleidern, deren Ehe-Frauen aber tragen ordinaire schwarze Kleider von Tuch oder Ratin, weiß Kopfzeug und Ermeln von dichten Leinwand oder Cathun, mit einer Schnippe, ohne alle Gravoure oder Kappe.

§. 17.

Wenn Wir auch, in Ansehung des Bürgerlichen Standes, als auch auf dem Lande, die bey denen Leichen-Bestattungen bis anhero bemerkte unnöthige und zum Theil einer verschwenderischen Aufwand nur veranlassende Mißbräuche, in Zukunft abzustellen, ernstlich entschlossen seyn: Als verordnen Wir, hiemit und in Krafft dieses, allergnädigst, das

I. Keine

1. Keine Leiche, bey Sommers - Zeit, längstens über sechs , und im Winter, über acht Tage, unbeerdiget stehen bleibe.
2. Daß, bey denen Sterbfällen, keine Fenster - Schläge länger zugemachet bleiben , als biß die Leiche aus dem Hause gebracht und zur Erden bestättiget worden.
3. Daß die Leichen - Begleiter der Leiche, auf der Straßen, mit keinem entblößeten, besondern bedecktem Haupte folgen mögen.
4. Daß denen Wittiben hinführo nicht erlaubet , sich ganzer 6 Wochen, nach des Mannes Absterben, des Gehörs Göttl. Worts zu enthalten , und aus der Kirchen (es sey denn, anderer erheblichen Umstände halber,) zu bleiben , vielweniger in der Kirchen so lange beständig niedergebühret zu sitzen , bis sie wiederum verehliget sind.
5. Daß kein Geläute weiter, als an dem Begräbniß - Tage, zeit währenden Leichen - Conduets, von - und zu dem Trauer - Hause hinführo gestattet seyn solle. Jedoch bleibt vergönnet, bey der Beerdigung derjenigen Verstorbenen, so in dem Magistrats - Collegio und andern Officiis publicis gefessen, eine Stunde vor dem Begräbniß zu läuten, auch, unter währenden Leichen - Conduet, oder des Abends, einen Todten - Gesang von Thurm blasen zu lassen.
6. Daß keinem erlaubet seyn solle, das Zimmer, oder die so genannte Vesell, worin die Leiche stehet, mit weissen leinenen Tüchern umher zu beziehen, vielweniger einen Himmel von Leinen - Tüchern über die Leiche zu formiren und aufzuschlagen.
7. Daß keinen Domestiquen, Knechten oder Mädggen etwas an Trauer, weder in Kleidung, noch statt dessen, in Gelde gereicht und gegeben werden solle.
8. Daß die Ankleid - und Einlegung der Leichen dergestalt abgestellt seyn soll, daß zwar Zweyen oder höchstens Dreyen

en Paaten der nächsten Anverwandten, denenselben beyzuwohnen, unverbotten seyn, solches jedoch auf weitläufftige Freund- und Schwägerschaften, nicht extendiret, auch dabey weiter nichts, als ein wenig Confect und Frank-Wein prazentiret werden solle, dergestalt, daß der ganze Aufwand sich nicht über Ein, höchstens 2 Rthl. betragen könne.

9. Daß diejenige Leichen, welche von denen eingeführten Bruderschaften oder Todten-Gilden gefolget werden, zwar nach Vorschrift der Sociatets-Regula, und in so ferne selbige, durch diese Constitution, nicht gehoben, zur Erden zu bestätigen, jedoch dabey keine Trauer-Mahle, bey Straffe 10 Rthl. angerichtet werden sollen.

10. Daß, bey denen Leichen, welche, ausserhalb denen Bruderschaften, mit Gutschen, oder auch, mit einem Gefolge zu Fuß, begraben werden, die Zahl der Gutschen, bey Kindern, ausser dem Leichen-Wagen, auf 2., bey erwachsenen Versohnen aber, und die über 15. Jahr alt, gleichfalls ausser dem Leichen-Wagen (welcher auch nur mit zweyen mit schwarzen Decken behängten Pferden, bespannet seyn muß) auf 4 Gutschen, zu Einnehmung der Leichen-Begleiter, fest zu setzen und zu reguliren, und bey diesen so wohl, als auch bey denen, die zu Fuß gefolget werden (wo bey jedoch das Gefolge über 12 Paar nicht zu extendiren ist) nicht zugelassen seyn soll, über 3, höchstens 5 Rthl. an Wein und Confect zu prazentiren, wovon aber der Gebrauch des Rhein- und anderen kostbaren Weins gänzlich auszuschließen, und auf den Dörffen nichts, als der mäßige Gebrauch des Biers und Brantweins, zu erlauben ist.

11. Daß sonsten keine Begräbnis- und Trauer-Mahle so wenig, in den Städten, als auf dem Lande, in Absicht auf die Leiche, weder der Nacht-Wache, so lange der verstorbene

bene

bene über der Erden stehet , noch auch den Begleitern an dem Begräbniß-Tage, angerichtet werden sollen, bey un- nachbleiblicher Strafe zu 10 Rthlr.

12. Daß kein Sarg von Eichen-Holz über 6 bis 7 Rthlr. und der daran erforderliche Beschlag, gleichfals nicht höher bezahlet werde, oder wenn ein Bezug über den Sarg gemacht, solcher nur von Boye, ohne allen weiteren Beschlag, genommen werden solle.

S. 18.

Da Wir auch schließlich in allergnädigste Erwegung gezogen, daß einigen Bürgern und Handwerckern, wie auch den Unterthanen auf dem Lande, so geringen Vermögens, eine schwere Haushaltung und unerzogene Kinder haben, beschwerlich fallen möchte, sich in einem ganzen Jahr nicht wieder zu verehlichen: So wollen Wir den nachgebliebenen Ehe-Männern, bey welchen sich obige Umstände befinden, die anderweitige Verheyrachtung, innerhalb des Trauer-Jahres, und ohne Unsere allerhöchste Dispensation vorher erhalten zu haben, allergnädigst hiemit zustehen und bewilligen; denen nachgebliebenen Wittiben aber ist solches nicht erlaubet, es wäre denn, daß selbige, auf vorher beschehenes allerunterthänigste Ansuchen, Unsere Dispensation darüber impetret hätten.

S. 19.

Wir wollen demnach allergnädigst und ernstlich, daß alle Unsere Hohe und nieder Bediente, auch Magistrats-Personen in den Städten, über diese Unsere Verordnung strecklich halten, und dahin alles Ernstes sehen, daß der- oder derjenige, so solcher contraveniren, zur willfährlichen Brüche und gebührenden Bestrafung, unausbleiblich gezogen werden. Urkundlich

Nach unter Unserm Königlichem Handzeichen und fürgedruckten
Insigel. Gegeben auf dem Schlosse Hirschholm den 25ten
Septembr. 1739.

CHRISTIAN R.



I. S. v. Schulin,

33

LBMV Schwerin



33\$00119903X



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1726718522/phys_0014



Pferde-Geschirre überziehen lassen, allen andern aber wird ver-
bohten, Stüben beziehen zu lassen, Himmel über die Leichen
zu gebrauchen, und Ihre Carossen und Pferde-Geschirre zu
überziehen; gleich denn auch keiner, wer er auch seyn mögte,
sich zu unterstehen hat, in der Kirchen, die Cangel oder das Ge-
stühl zu beziehen, oder, zu ihrer Leiche, weder in dem Hause,
noch in der Kirchen, einen Leichen-Schämel mit Stufen zu ge-
brauchen, besondern der Leich-Schämel soll nur bloß auf der
Erden stehen, und so jemand dawieder handelte, soll derselbe in
Hundert Rthlr. Brüche verfallen seyn. So Wollen Wir auch

S. 14.

Allernädigst, daß, wenn ein Mann oder Frau eines
Hauſes, mit Tode abgehet, als denn nur allein diejenigen
Dienſtleute, welche Livree tragen, und, außershalb Hauſes,
zur Aufwartung, gebraucht werden, schwarz gekleidet werden
mögen, denen andern Dienſtleuten aber, so wohl Männ- als
Bräulichen Geschlechts ist verbohten, einige Trauer anzulegen
und zu tragen.

S. 15.

Was demnechst die außser der Rang-Ordnung sich fin-
dende, jedoch *ratione officii* und sonst, vor andern distinguirte
Personen anlanget, als Doctores, Prediger, Magistrats-Pers-
onen in den Städten, und die Unter-Obrigkeiten auf dem Lande,
Advocati ordinarii & literati, und die, welche denenselben, *ra-
tione officii* oder anderer Umstände halber, sonst gleich geachtet
werden können, imgleichen die Rauffleuten in denen Städten,
so alleine von der Negoce leben, so ist denenselben und insbe-
sondere denen Manns-Persohnen erlaubet, in der Tieffen-
Trauer ein schwarzes Kleid von Tuch mit überzogenen Knöp-
fen, ganz herunter, wollene Strümpfe, angeloffene Degen
und Schue-Schnallen, Cammer-Tuchs-Halsstrücker, und
Man-

